

Ordentliche
Hauptversammlung

der
Voltabox AG

am
29. Juni 2023

**Schriftlicher Bericht des Vorstands
über die teilweise Ausnutzung
des Genehmigten Kapitals 2022
unter Bezugsrechtsausschluss**

Die ordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft hat am 22. Juni 2022 den Vorstand ermächtigt, das Grundkapital in der Zeit bis zum 21. Juni 2027 mit Zustimmung des Aufsichtsrats um bis zu EUR 8.500.000,00 durch Ausgabe von bis zu 8.500.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmal oder mehrmals zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2022).

Auf Grundlage dieser Ermächtigung der Hauptversammlung der Gesellschaft beschloss der Vorstand am 25. November 2022 mit Zustimmung des Aufsichtsrates vom selben Tag, das Genehmigte Kapital 2022 in Höhe von EUR 1.740.749,00 teilweise auszunutzen, wodurch sich das Genehmigte Kapital 2022 auf EUR 6.759.251,00 reduzierte.

Dabei wurde das Bezugsrecht der Aktionäre im Rahmen der Erhöhung des Grundkapitals, deren Durchführung am 15. Februar 2023 in das Handelsregister der Gesellschaft eingetragen wurde, ausgeschlossen. Im Rahmen dieser Kapitalerhöhung wurde das Grundkapital der Gesellschaft von EUR 17.407.500,00 um EUR 1.740.749,00 auf EUR 19.148.249,00 erhöht. Das Volumen der Kapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital unter Bezugsrechtsausschluss entspricht damit einem anteiligen Betrag von rund 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft. Die im Ermächtigungsbeschluss der Hauptversammlung der Gesellschaft zum Genehmigten Kapital 2022 vorgesehene Volumenbegrenzung für Aktien, die unter Ausschluss des Bezugsrechts gegen Bareinlage ausgegeben werden, wurde somit eingehalten.

Die neuen Aktien wurden gemäß dem Beschluss des Vorstandes vom 25. November 2022 mit Zustimmung des Aufsichtsrats vom selben Tag zum Platzierungspreis von EUR 1,10 ausgegeben. Zur Zeichnung und Übernahme der neuen Aktien wurden die beiden langjährigen Großaktionäre Trionity Invest GmbH und EW-Trade AG zugelassen.

Die neuen Aktien wurden prospektfrei in die bestehende Notierung im Teilbereich des regulierten Marktes mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (*Prime Standard*) an der Frankfurter Wertpapierbörse einbezogen. Der Bruttoemissionserlös aus der Kapitalerhöhung betrug ca. EUR 1.914.800,00. Durch die Kapitalerhöhung stieg die Eigenkapitalquote der Gesellschaft auf über 50%. Die Erlöse aus der Kapitalerhöhung werden zudem für die Finanzierung des Aufbaus bestehender und neuer Geschäftssegmente im Rahmen der Wachstumsstrategie 2023 genutzt.

Bei der Preisfestsetzung wurden die Vorgaben der §§ 203 Absatz 1 und 2, 186 Absatz 3 Satz 4 Aktiengesetz beachtet, deren Einhaltung das Genehmigte Kapital 2022 für den Ausschluss des Bezugsrechts bei einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen im Umfang von bis zu 10 % des Grundkapitals vorschreibt. Danach darf der Preis für die neuen Aktien den Börsenpreis der Aktie der Gesellschaft nicht wesentlich unterschreiten. Der festgesetzte Platzierungspreis je Aktie in Höhe von EUR 1,10 entspricht einem geringfügigen Aufschlag auf den Schlusspreis an den Handelsplätzen der Aktien der Gesellschaft am letzten Handelstag vor dem Tag der Preisfestsetzung. Demnach lag schon kein Unterschreiten des Börsenpreises vor.

Mit dem Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre hat die Gesellschaft von einer in §§ 203 Absatz 1, 186 Absatz 3 Satz 4 Aktiengesetz gesetzlich vorgesehenen Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses bei Barkapitalerhöhungen an der Börse gehandelter Gesellschaften Gebrauch gemacht. Ein solcher Bezugsrechtsausschluss war vorliegend erforderlich, um die zum Zeitpunkt der teilweisen Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2022 aus Sicht des Vorstandes und des Aufsichtsrates günstige Gelegenheit für eine solche Kapitalmaßnahme kurzfristig ausnutzen und durch marktnahe Preisfestsetzung bzw. durch eine Preisfestsetzung leicht oberhalb des aktuellen Börsenkurses einen möglichst hohen Emissionserlös erzielen zu können. Die bei Einräumung eines Bezugsrechts erforderliche mindestens zweiwöchige Bezugsfrist (§ 186 Absatz 1 Satz 2 Aktiengesetz) hätte eine kurzfristige Reaktion demgegenüber nicht zugelassen.

Hinzu kommt, dass bei Einräumung eines Bezugsrechts der endgültige Bezugspreis spätestens drei Tage vor Ablauf der Bezugsfrist bekannt zu geben ist (§ 186 Absatz 2 Satz 2 Aktiengesetz). Wegen des längeren Zeitraums zwischen Preisfestsetzung und Abwicklung der Kapitalerhöhung und der Volatilität der Aktienmärkte besteht somit ein höheres Markt- und insbesondere Kursänderungsrisiko als bei einer bezugsrechtsfreien Zuteilung. Eine erfolgreiche Platzierung im Rahmen einer Kapitalerhöhung mit Bezugsrecht hätte daher bei der Preisfestsetzung einen entsprechenden Sicherheitsabschlag auf den aktuellen Börsenkurs erforderlich gemacht und dadurch voraussichtlich zu nicht marktnahen Konditionen geführt. Aus den vorstehenden Gründen lag ein Ausschluss des Bezugsrechts im Interesse der Gesellschaft.

Durch die Preisfestsetzung nahe am aktuellen Börsenkurs bzw. sogar mit Aufschlag auf den Börsenkurs und den auf rund 10 % des zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Genehmigten Kapitals 2022 bestehenden Grundkapitals

beschränkten Umfang der unter Bezugsrechtsausschluss ausgegebenen Aktien wurden andererseits auch die Interessen der Aktionäre angemessen gewahrt. Denn im Blick auf den liquiden Börsenhandel haben die Aktionäre hierdurch grundsätzlich die Möglichkeit, ihre relative Beteiligung an der Gesellschaft über einen Zukauf über die Börse zu vergleichbaren Bedingungen aufrechtzuerhalten. Durch die Ausgabe der neuen Aktien mit Aufschlag auf den aktuellen Börsenkurs wurde ferner sichergestellt, dass mit der Kapitalerhöhung keine wirtschaftliche Verwässerung des Anteilsbesitzes der Aktionäre verbunden war.

Die Besonderheit der Zeichnung durch die beiden langjährigen Großaktionäre der Gesellschaft war in der schwierigen finanziellen Situation der Gesellschaft begründet, die insbesondere durch einen dringenden Liquiditätsbedarf gekennzeichnet war. Beide Großaktionäre hatten vorab ihre Bereitschaft signalisiert, ihren Anteil an der Gesellschaft derart aufzustocken und auf diese Weise durch Zeichnung oberhalb des Börsenkurses der Gesellschaft die erforderlichen finanziellen Mittel zukommen zu lassen. Hierdurch wurde die Ungewissheit über den Erfolg der Kapitalmaßnahme beseitigt, die bei einer Platzierung am Markt nicht nur aufgrund des makroökonomischen Umfelds, sondern insbesondere aufgrund der Situation der Gesellschaft und der sehr geringen Liquidität der Aktie bestanden hätte. Aufgrund der Beteiligung der beiden damaligen Großaktionäre kam es bei dieser Maßnahme des Weiteren auch zu keiner Beeinflussung oder anderweitigen Verschiebung der Machtverhältnisse im Aktionariat.

Aus den vorstehenden Erwägungen war der unter Beachtung der Vorgaben des Genehmigten Kapitals 2022 bei dessen Ausnutzung vorgenommene Bezugsrechtsausschluss insgesamt sachlich gerechtfertigt.

Paderborn, im Mai 2023

Voltabox AG

Der Vorstand